

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-12-12

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 – 0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Dr. Winfried Klein – 695

E-Mail: Winfried.Klein@elk-wue.de

AZ 51.500 Nr. 51.50-03-V07/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen -

Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Oktober 2017 ist das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Kraft getreten.

Die Württembergische Evangelische Landessynode hat sich im Rahmen ihrer Herbsttagung 2017 mit der Frage befasst, ob der Anwendungsbereich der geltenden Trauordnung auf Ehepaare gleichen Geschlechts ausgedehnt werden sollte und hat dies abgelehnt. Zugleich hat eine landeskirchenweite Regelung, die es Kirchengemeinden ermöglicht hätte, über eine Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zweier Menschen gleichen Geschlechts eine Amtshandlung vorzusehen, die hierfür erforderliche Zweidrittelmehrheit knapp verfehlt.

Eine **kirchliche Trauung** anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ist damit ebenso wie bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft weiterhin **nicht möglich**. Die kirchliche Trauung ist auch agendarisch die Regelform des Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung von Frau und Mann. Ein besonderer **Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zweier Menschen gleichen Geschlechts** findet nach der Ordnung der Landeskirche nicht statt.

Es bleibt damit bei dem, was in den Gesichtspunkten des Ständigen Ausschusses der Württembergischen Evangelischen Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats aus dem Jahr 2000 im Einklang mit dem Synodenbeschluss vom März 1995 festgehalten ist, dass eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlich liebender Menschen in ihrer Gemeinschaft nicht stattfindet. Die Segnung der Menschen kann aber „ihren Ort ... in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat